

BGE 25 II 263

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_II_263

FR: ATF 25 II 263

IT: DTF 25 II 263

Volltext

30. Urteil vom 29. Juni 1899 in Sachen Hartmann=Hirt gegen Schweiz.

Centralbahngesellschaft. Art. 12 u. 14 eidgen. Expropriationsgesetz. Versäumung der Forderungsanmeldung. Eine Restitution gegen die in Art. 14 l. c. bezeichneten Säumnisfolgen ist nicht statthaft. A. Die Rekurrentin ist Eigentümerin einer Liegenschaft, Planparzelle 53, von welcher die Rekursbeklagte einen Teil expropriiert. Wie nicht bestritten ist, hat sie eine Forderungseingabe wegen dieser Expropriation erst nach Ablauf der in Art. 12 des Expropriationsgesetzes vorgeschriebenen Frist gemacht. In dem Protokoll der Schätzungskommission ist bemerkt: „In der Verhandlung vom 7. Februar 1899 konstatiert ihr (d. h. der Expropriatin) Vertreter zunächst, daß die Schweiz. Centralbahn in ihrem Schreiben vom 3. Juni 1898 erklärte, Art. 14 des Expropriationsgesetzes finde keine Anwendung und es werde nicht wegen verspäteter Eingabe die Entschädigungspflicht bestritten. Daß das Rechtsmittel des Rekurses an das Bundesgericht verwirkt sei, anerkennt die Expropriatin.“ Am Schluß des Dispositivs des Entscheides der Schätzungskommission befindet sich jedoch uneingeschränkt die Formel: „Gegen diesen Entscheid steht beiden Parteien das Rechtsmittel des Rekurses an das Schweiz. Bundesgericht offen, und zwar innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet. B. Gegen den Entscheid der Schätzungskommission, welcher ihr

eine Entschädigung von 4 Fr. per m² des abzutretenden Landes zuerkannte, hat nun die Expropriatin den Rekurs an das Bundesgericht erklärt und den Antrag auf Erhöhung der Entschädigung auf 30 Fr. per m² gestellt. In der Begründung des Rekurses wird bemerkt: Die Rekurrentin habe ihre Eingabe erst nach Ablauf der 30tägigen Frist gemacht. Sie sei seit Dezember 1897 infolge von Altersschwäche bettlägerig und habe von der Planaufgabe keine Kenntnis gehabt. Sie ersuche daher, sie gegen die Folgen der Versäumnis in integrum zu restituieren und ihren Rekurs zuzulassen. Im Entscheid der Schätzungskommission am Schlusse werde ihr das Rekursrecht ausdrücklich zugesprochen. Die Rekurrentin legte diesem Rekurs ein Attestat des Dr. med. L. Reidhaar bei, daß dieselbe seit Dezember 1897 infolge Altersschwäche bettlägerig und während dieser Zeit ab und zu von diesem Arzte behandelt worden sei. Die Rekursbeklagte beantragt, den Rekurs schon aus formellen ründen, wegen Verwirkung des Rekursrechts nach Art. 14 Expropriationsgesetzes, eventuell als materiell unbegründet abzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nach Art. 12 des eidgen. Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 müssen die Forderungsanmeldungen wegen Expropriation innerhalb 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung des Expropriationsplanes an gerechnet, geschehen, widrigenfalls die in Art. 14 das. näher bezeichneten Säumnisfolgen, sofortiger Übergang der abzutretenden Rechte an den Unternehmer, und Verlust des Rekursrechts gegen den Entscheid der Schätzungskommission für den Expropriaten mit Bezug auf das Maß der Entschädigung, eintreten. Die hier festgesetzte Frist ist keine Prozeßfrist, sondern eine Frist in einem Aufgebotsverfahren, auf welches die prozessualen Restitutionsgründe nicht ohne weiteres

angewendet werden können. Die Art. 63 f. und 69 f. der eidg. C.=P.=O. finden deshalb hier keine Anwendung, vielmehr sind die Folgen der Versäumung der Anmeldefrist ausschließlich nach dem Inhalt des Spezialgesetzes, welches das Aufgebotsverfahren regelt, d. h. des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, zu bestimmen. Nun setzt Art. 14 des Expr.=Ges. nicht nur die Folgen der Fristversäumung fest, sondern bestimmt auch darüber, unter welchen Voraussetzungen die selben ausnahmsweise nicht eintreten sollen, und da dabei die Restitution gegen den Ablauf der Frist nicht vorgesehen ist, muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber dieses Rechtsmittel nicht habe gewähren wollen. Das Restitutionsgesuch ist daher abzuweisen und damit das Rekursrecht als verwirkt zu betrachten. Daran kann die Thatsache, daß in dem Entscheid der Schätzungs-kommission für beide Parteien gleichwohl eine Rekursfrist ange-setzt worden ist, nichts ändern, indem es natürlich der Schätzungs-kommission nicht zusteht, einer Partei ein Rechtsmittel zu gewähren, welches ihr nach dem Gesetze versagt ist. Das Restitutions-gesuch müßte übrigens auch abgelehnt werden, wenn die in Art. 69 ff. der eidg. C.=P.=O. enthaltenen Grundsätze Platz greifen würden; denn erstens muß das Gesuch nach Art. 70 litt. a da-selbst innerhalb 10 Tagen von dem Augenblicke an gerechnet eingereicht werden, wo der Gesuchsteller von der Folge der Ver-säumung Kenntnis erhalten hat, und nun ergibt sich aus dem Protokoll der Schätzungskommission, daß die Expropriatin schon bei der Verhandlung vor Schätzungskommission diese Kenntnis besaß, indem sie, bezw. ihr Vertreter damals, selbst anerkannte, daß das Rechtsmittel des Rekurses an das Bundesgericht ver-wirkt sei; und zweitens würde auch kein genügender Restitutions-grund vorliegen, da die von der Expropriatin geltend gemachte Bettlägerigkeit sie nicht gehindert haben würde, mit ihrer Forde-rungseingabe die 30tägige Frist einzuhalten. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf den Rekurs wird wegen Verwirkung des Rekursrechts nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.